

Geschäftsordnung für das Fakultätskollegium der Phil.-nat. Fakultät der Universität Bern

Ersetzt Geschäftsordnung für das Fakultätskollegium der Phil.-nat. Fakultät der Universität Bern vom 20.12.2001.

Das Fakultätskollegium der Phil.-nat. Fakultät

gestützt auf Art. 5 Abs. 4 Bst. a des Reglementes der Phil.-nat. Fakultät der Universität Bern vom 19.11.1998
beschliesst

A. Allgemeine Bestimmungen

Sitzungen

Art. 1 ¹Pro Semester finden mindestens zwei Sitzungen des Fakultätskollegiums statt.

²Bei Geschäften, die keinen Aufschub erlauben, können Sitzungen des Fakultätskollegiums ausnahmsweise auch ausserhalb der Vorlesungszeit stattfinden. Sofern die Infrastruktur die erforderlichen Sicherheitsanforderungen gewährleistet, kann über einzelne Geschäfte, über welche im Voraus hinreichend informiert wurde, elektronisch abgestimmt werden. Ansonsten gilt die ein Drittel Regelung gemäss Abs. 4.

Einberufung,
Anträge,
Beschlussfähigkeit

³Mitglieder des Fakultätskollegiums können Anträge zur Behandlung von Geschäften, die gemäss Art. 5 des Fakultätsreglementes in die Zuständigkeit des Fakultätskollegiums fallen, einreichen. Solche Anträge sind schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Dekan bzw. der Dekanin einzureichen.

⁴Das Fakultätskollegium ist in jedem Fall beschlussfähig. Ausnahme: Für Sitzungen ausserhalb der Vorlesungszeit ist die Anwesenheit von einem Drittel der Stimmberechtigten erforderlich.

Vorsitz,
Informationssitzung

Art. 2 ¹Die Dekanin oder der Dekan beruft die Sitzungen des Fakultätskollegiums mit einer vollständigen Traktandenliste der zu diesem Zeitpunkt bekannten Traktanden und den Verhandlungsunterlagen in der Regel eine Woche vor der Sitzung ein.

²Jeder Fachbereich und jeder Stand (d.h. Dozentinnen und Dozenten, Assistentinnen und Assistenten sowie Studierende) bezeichnet eine Delegierte bzw. einen Delegierten sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter dieser Delegierten. Die Dekanin oder der Dekan informiert diese Delegierten der Fächer und Stände anlässlich einer Informationssitzung, in der Regel eine Woche vor der Sitzung des Fakultätskollegiums, über die traktandierten Geschäfte.

³Vor der ersten Fakultätssitzung eines Semesters können zur Informationssitzung (Art. 2 Abs. 2) auch die Instituts- und Departementsleiterinnen und -leiter sowie die Leiterinnen und Leiter der Zentren eingeladen werden.

Art. 3 Die Dekanin, der Dekan leitet die Sitzungen; sie oder er kann sich durch ein Mitglied des Fakultätsvorstands nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b des Fakultätsreglements vertreten lassen.

Ständevertretung **Art. 4** ¹Die drei Stände delegieren pro Fachbereich eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ins Fakultätskollegium.

²In die Kommissionen und Ausschüsse können die Stände via Fakultätsdelegierte Stellvertreterinnen und Stellvertreter delegieren. Diese Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben keinen Einsitz in die Sitzungen des Fakultätskollegiums.

³Die Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern kann eine Vertreterin oder einen Vertreter delegieren in Kommissionen und Ausschüsse, die personelle oder andere, die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffende Entscheidungen vorbereiten oder treffen. Diese Vertreterin oder dieser Vertreter ist an die Sitzungen des Fakultätskollegiums zur Behandlung von Traktanden einzuladen, welche Ernennungsgeschäfte betreffen. Die Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern besitzt für diese Geschäfte Mitsprache- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht (Art. 34 UniSt).

Protokoll **Art. 5** Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Es ist an der nächsten Sitzung des Fakultätskollegiums zur Genehmigung vorzulegen. Das Protokoll ist vertraulich.

B. Beratung

Ordnungsanträge **Art. 6** ¹Ordnungsanträge beziehen sich auf die Form der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung, die Beschränkung der Redezeit, den Schluss der Diskussion oder die Handhabung der Geschäftsordnung.

²Das Wort wird ausserhalb der Reihenfolge der Anmeldung der Voten erteilt, wenn ein Mitglied des Fakultätskollegiums einen Ordnungsantrag stellt. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

Rückkommen **Art. 7** ¹Nach Schluss der Detailbehandlung kann jedes Mitglied des Fakultätskollegiums beantragen, auf bestimmte Teile eines Geschäfts zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags ist gestattet; das Fakultätskollegium entscheidet ohne weitere Diskussion.

²Wird der Antrag mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder angenommen, findet nochmals eine Beratung des betreffenden Geschäfts statt.

C. Sachgeschäfte

Reihenfolge **Art. 8** Unterabänderungsanträge kommen vor den Abänderungsanträgen, diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung.

Stimmabgabe	<p>Art. 9 ¹Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen.</p> <p>²Die Stimmabgabe erfolgt auf Verlangen von fünf Mitgliedern des Fakultätskollegiums schriftlich und geheim.</p> <p>³Die Stimmenthaltung ist zulässig.</p> <p>⁴Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt.</p>
Feststellung des Ergebnisses	<p>Art. 10 ¹Die Dekanin oder der Dekan kann bei offenen Abstimmungen auf die Stimmzählung verzichten und lediglich Mehrheit und Minderheit feststellen. Im Zweifelsfall oder auf Verlangen eines Fakultätsmitgliedes werden die Stimmen gezählt.</p> <p>²Das Abstimmungsergebnis wird im Protokoll vermerkt.</p>
Notwendiges Mehr	<p>Art. 11 ¹Ein gültiger Beschluss wird erreicht:</p> <p>a) mit der Mehrheit der Stimmenden; ungültige Stimmen, leere Stimmen und Enthaltungen fallen ausser Betracht.</p> <p>b) mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden, wenn es sich um Geschäfte betreffend Erlasse (Art. 5 Abs. 4 Bst. a bis d des Fakultätsreglements) handelt; ungültige Stimmen, leere Stimmen und Enthaltungen fallen ausser Betracht.</p>
Stichentscheid	<p>²Bei offener und geheimer Abstimmung stimmt die Dekanin bzw. der Dekan nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt ihr bzw. ihm der Stichentscheid zu.</p>

D. Wahlen

Verfahren	<p>Art. 12 Wahlen werden in der Regel offen, auf Verlangen eines Mitglieds des Fakultätskollegiums schriftlich und geheim vorgenommen.</p>
Ermittlung des Wahlergebnisses	<p>Art. 13 ¹Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (Mehrheit der Stimmen der Anwesenden), nachher das relative Mehr der Stimmenden.</p> <p>²Im zweiten oder allenfalls dritten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber in der Wahl, als Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen. Haben für die letzte Stelle mehrere Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen, bleiben alle in der Wahl.</p> <p>³Haben im dritten Wahlgang zwei oder mehr Bewerberinnen und Bewerber gleich viele Stimmen erreicht, entscheidet die Dekanin oder der Dekan.</p> <p>⁴Haben mehr Bewerberinnen und Bewerber als Stellen zu besetzen sind das absolute Mehr erlangt, fallen diejenigen mit der geringsten Stimmzahl aus der Wahl.</p>
Ausstand	<p>Art. 14 Bei Wahlen haben Kandidatinnen und Kandidaten in den Ausstand zu treten.</p>

E. Ernennungen und Beförderungen gemäss Art. 5 des Fakultätsreglements

Art. 15 Über die Anträge zur Ernennung gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a des Fakultätsreglements entscheidet das Fakultätskollegium mit dem Mehr gemäss Geschäftsordnung Art. 11 Bst. a.

F. Habilitationen, Titular-, Assoziierte und Honorarprofessuren, Ehrenpromotionen

Habilitation

Art. 16 Für Habilitationsgeschäfte gelten die Bestimmungen der entsprechenden Reglemente der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät. Die Geschäftsordnung findet ergänzend Anwendung.

Titular-, Assoz.-
und Honorarprofessur

Art. 17 ¹Über Anträge zu Verleihungen von Titular-, Assoziierte- und Honorarprofessuren entscheidet das Fakultätskollegium mit dem Mehr gemäss Art. 11 Bst. a.

²Eine nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Fakultätsreglements eingesetzte Kommission behandelt das Geschäft, holt externe Gutachten ein und verabschiedet einen Wahlvorschlag zuhanden des Fakultätsremiums. Die Beratungen dieser Kommissionen unterstehen der Schweigepflicht (gemäss Fakultätsreglement Art. 17).

Ehrenpromotion

Art. 18 ¹Zur Annahme eines Vorschlags bei Verleihung einer Ehrenpromotion sind mindestens 75% Ja-Stimmen erforderlich. Die Anzahl gültiger Stimmen ist bestimmt durch die Anzahl abgegebener Stimmen, abzüglich ungültige und leere Stimmen.

²In einer ersten Sitzung des Fakultätskollegiums wird über die vorgesehene Ehrenpromotion informiert. In der darauffolgenden Sitzung wird nach einer Diskussion darüber abgestimmt. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim.

Fakultätspreis

Art. 19 ¹Das Fakultätskollegium verleiht alljährlich je einen Fakultätspreis für die Fachbereiche Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Geowissenschaften für je eine hervorragende Dissertation und je eine Masterarbeit.

²Die Fakultätspreise werden an der Promotionsfeier übergeben. Sowohl die zu prämierende Master- wie die Promotionsarbeit muss innerhalb der zwei der Promotionsfeier vorausgegangenen Kalenderjahre abgeschlossen worden sein. Stichdatum ist das Datum der Prüfung.

³Gegebenenfalls kann ein Fachbereich darauf verzichten, eine Arbeit zur Auszeichnung vorzuschlagen. In diesem Fall wird auf die Verleihung des entsprechenden Preises verzichtet.

⁴Ein Fakultätspreis kann nicht aufgeteilt werden.
Preisgelder: CHF 1'000.– für eine Masterarbeit, CHF 3'000.– für eine Dissertation.

G. Schlussbestimmungen

Anwendung

Art. 20 Diese Geschäftsordnung findet auf die anderen Organe der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sinngemäss Anwendung, sofern nicht deren Reglemente abweichende Bestimmungen enthalten.

Inkrafttretung

Art. 21 Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch das Fakultätskollegium unverzüglich in Kraft.

Bern, 08.11.2012

Im Namen des Fakultätskollegiums

Der Dekan:



Prof. Dr. S. Decurtins